

Satzung der SüdWest Metering GmbH

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: SüdWest Metering GmbH

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Tübingen.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens, Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Wahrnehmung des grundzuständigen Messstellenbetriebs in den Netzgebieten der beigetretenen und künftig beitretenen Gesellschafter¹. Die Gesellschaft übernimmt dabei die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers im Stromverteilernetz des jeweiligen Gesellschafters als auch im gesamten "Messstellenbetriebs"-Netz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt keine Interessen, die den Interessen der Gesellschafter zuwiderlaufen² und erfüllt keine anderen Aufgaben als die Durchführung dieser Sektorentätigkeit³.
- (3) Die Gesellschaft wird sich zur Aufgabenerfüllung der Südwestdeutschen Stromhandels GmbH bedienen, sofern diese ihre Dienstleistungen zu marktüblichen Konditionen anbietet.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt zunächst:

die Südwestdeutsche Stromhandels GmbH mit dem Sitz in Tübingen einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,00.

- (3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter erfolgt ausschließlich über Kapitalerhöhungen. Für die Aufnahme weiterer Gesellschafter gilt bei der Bemessung der Stammeinlage: Systematisch entfallen auf je 100 Zählpunkte (MaLo) der Gesellschafter in ihrem jeweiligen Stromverteilernetz zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft respektive zum Zeitpunkt des Beitritts EUR 50,00⁴.
- (4) Auf die Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

¹ lt. BNetzA und der Landesregulierungsbehörden gehört auch der moderne Messstellenbetrieb zum Netzbetrieb und ist damit Teil öffentlicher Daseinsvorsorge, Auslegungsgrundsätze, 2. Aufl., Seite 3: *"Dem kann allerdings nicht entnommen werden, dass der Messstellenbetrieb aus Sicht der Entflechtung nicht mehr Teil des Netzbetriebs ist."*

² Der Zusatz ist aufgrund von § 108 GWB notwendig.

³ zur Klarstellung wegen § 139 GWB.

⁴ Damit ist gewährleistet, dass der Einfluss des Gesellschafters ausschließlich aus der Netzgröße fließt. Der Einfluss von SüdWestStrom schwindet mit der Zunahme von Gesellschaftern.

- (5) Ferner haben die Gesellschafter mit Ausnahme der Südwestdeutschen Stromhandels GmbH Eigenmittel in Höhe von EUR 50,00 je 100 Zählpunkte (MaLo) in ihrem jeweiligen Stromverteilnetz auf ein gemeinsames Rücklagenkonto zu leisten.
- (6) Eine Teilung seiner Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen⁵.
- (7) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhebungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 5 Finanzierung, keine Nachschusspflicht

- (1) Die Gesellschaft vereinnahmt das Messentgelt in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Preisobergrenze. Bei Anschlussnutzern mit einem jährlichen Verbrauch von über 100.00 kWh/a und bei Zusatzleistungen (Wandlerfaktor u.ä.) erfolgt die Preisfestsetzung in nach Absprache mit dem Projektpartner.
- (2) Die Gesellschaft reicht im Gegenzug für die aus dem als **Anlage 3** beigefügten "Vertrag zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen" einen Teil der vereinnahmten Preisobergrenze an die Gesellschafter aus. Der Höhe der Zahlung für jedes iMSys und jede mME erfolgt in Abhängigkeit des Jahresverbrauchs oder der installierten Leistung der Anlage; erfolgt keine Zahlung durch die Gesellschaft, erhält diese einen Zuschuss von den Projektpartnern. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung (§ 8).
- (3) Kein Gesellschafter ist zur Gewährung weiterer Einlagen, von Gesellschafterdarlehen oder zu sonstigen Finanzierung der Gesellschaft verpflichtet (keine Nachschusspflicht).

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung

§ 7 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.
- (3) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

⁵ Eine Teilung ist vor allem dann sinnvoll, sofern aus einem Netzgebiet ein Teil herausgelöst wird.

- (5) Die Geschäftsführer haben sicherzustellen, dass den Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden⁶.
- (6) Die Gesellschafter haben den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der Bekanntmachung nach Satz 1 der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Eine Vergütung des oder der Geschäftsführer ist nicht vorgesehen.

§ 8 Gesellschafterversammlung⁷

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch einen Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Ladung ist per E-Mail oder anderweitig elektronisch (beispielsweise: NextCloud) zu versenden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Versands. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte E-Mailadresse genügt.
- (3) Ordentliche Gesellschafterversammlungen sind mindesten einmal jährlich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses einzuberufen. Sie finden spätestens in den ersten acht Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auch per Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Sie sind von der Geschäftsführung einzuberufen oder sofern 10 % der Kapitalanteile dies verlangen.
- (4) Die Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 50 % des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
- (6) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (7) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre Werkleiter, Geschäftsführer oder Vorstände oder von einem von diesem Bevollmächtigten vertreten. Jeder Gesellschafter kann sich auch durch eine Person, die in einem Anstellungsverhältnis mit dem Gesellschafter steht oder einem anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft.

⁶ siehe beispielsweise § 95a GemO BW

⁷ Ein Aufsichtsrat darf nicht gebildet werden, da dann die einzelnen Gesellschafter keinen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können "wie auf eine Dienststelle".

- (8) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.
- (9) Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
- a. außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;
 - b. in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).
- (10) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen acht Wochen seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.
- (11) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a. Bestellung oder Abberufung des oder der Geschäftsführer*Innen sowie der Prokuristen,
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
 - c. Entlastung des oder der Geschäftsführer*Innen,
 - d. Wahl des Abschlussprüfers,
 - e. Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführer*Innen
 - f. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden, insbesondere über die Höhe des Zuschusses oder Rückflusses je Zählpunkt und verbautem Messsystem (iMSys oder mME) für das nächste Geschäftsjahr,
 - g. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - h. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - i. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
- (12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Die Geschäftsführung soll der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann.

§ 10 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen⁸.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie ggf. der Lagebericht sind alljährlich in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Insbesondere gelten § 264 HGB, §§ 29, 42 a GmbHG. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des HGrG zu erstrecken. Den nach Gemeindeordnungen zuständigen Stellen sind die Rechte nach § 54 HGrG einzuräumen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übersenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns in Rücklagen eingestellt wird. Eine Verbuchung von mehr als 75% des Gewinns in Rücklagen kann nur beschlossen werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung für den Beitritt neuer Gesellschafter zur Gesellschaft und zur Kapitalerhöhung gilt für diese Anteilserwerbe als im Vorhinein erteilt, sofern
 - a. der künftige Gesellschafter Sektorenauftraggeber im Sinne des § 139 GWB und / oder öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 108 GWB ist,
 - b. der künftige Gesellschafter zum Verbleib als Gesellschafter für die Dauer von mindestens drei Jahren ab Wirksamwerden des Beitritts verpflichtet,
 - c. der künftige Gesellschafter dann nicht mehr als 25 % der Geschäftsanteile auf sich vereint,
 - d. der künftige Gesellschafter aufschiebend bedingt durch den Beitritt den als **Anlage 3** beigefügten "Vertrag zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen" abgeschlossen hat und

⁸ s. aber auch § 13 Abs. 1 der Satzung.

- keine Gründe im Sinne des § 14 Abs. 1 lit a)-c), e) und f) des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft entgegenstehen. Die Geschäftsführung ist unwiderruflich bevollmächtigt, für die Zwecke des Beitritts nach Absatz 2 gegenüber dem beitretenden Gesellschafter, Erklärungen im Namen der Vertragsparteien dieses Gesellschaftervertrags zu empfangen und abzugeben, sowie die Anmeldung zum Handelsregister zu bewirken.
- (3) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
- a. Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
 - b. Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannten Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.
 - c. Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
 - d. Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richten sich nach § 12 der Satzung. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten.
 - e. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.
- (4) Die Gesellschafterversammlung entscheidet zu Abs. 1 und Abs. 2 b) mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.
- (5) Die Verfügungsbeschränkung nach Abs. 1 und das Erwerbsrecht nach Abs. 2 gelten nicht für Verfügungen zu Gunsten von anderen Gesellschaftern.
- (6) Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinn- und Liquidationserlöse sowie sonstige Ansprüche der Gesellschafter sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft auf Dritte übertragbar.
- (7) Für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an, ist keiner der Gesellschafter zur Übertragung, Verfügung oder Verpfändung seiner Geschäftsanteile oder Teilen seiner Geschäftsanteile an einen Dritten oder an den anderen Gesellschafter unter Aufgabe seiner Gesellschafterstellung berechtigt.

§ 13 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft kündigen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung vor Ablauf von drei Jahren seit dem Beitritt ist ausgeschlossen⁹.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der

⁹ Sektorenauftraggeber müssen sich für die Dauer von mindestens drei Jahren an die Gesellschaft binden, da sonst keine vergabefreie Übertragung möglich ist, § 139 GWB.

Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.

- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 12 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen verlangen. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 15 zu bezahlen.
- (4) Wird das Übernahmerecht der Gesellschaft nicht unverzüglich nach dem Kündigungstermin ausgeübt, so ist der ausscheidende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 12 Abs. 1 und ohne Erwerbsrecht nach § 12 Abs. 2 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. 3 bestehen.
- (5) Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter dann auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.
- (6) Das Ausscheiden bzw. die Übertragung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.
- (7) Die Kündigung, sonstige außerordentliche Beendigung der Gesellschaft und eine einvernehmliche Auflösung der Gesellschaft sind für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an, ausgeschlossen

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a. Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
 - b. Er ist zur Abnahme der Vermögensauskunft verpflichtet, §§ 802 c ff ZPO.
 - c. Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - d. Er kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - e. Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt.
 - f. In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- (3) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 12 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- (6) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 15 Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die zu ermitteln ist wie folgt:
- (2) Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass - sofern die Konzession für den grundzuständigen Messstellenbetrieb nicht wieder auf den ausscheidenden Gesellschafter übertragen wird - die gesetzliche Pflicht, nämlich die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers weiterhin durch die Gesellschaft erfüllt wird (§§18, 29 MsbG). Er kann nach seinem Ermessen die Bewertungsmethode sowie den Wert der Wirtschaftsgüter bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Ein Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20% vorzunehmen. Abfindungsbetrag

ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieses Abschlags von 20%, es sei denn der Abfindungsbetrag ist negativ.

- (3) Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Steuerberater sein. Wird dies von ihm oder einem Gesellschafter abgelehnt, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu bestimmen. Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestellen.
- (4) Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
- (5) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine frühere Zahlung ist zulässig.
- (6) Die zweite und die dritte Rate sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.
- (7) Ein negativer Abfindungsbetrag ist mit dem Ausscheidungsstichtag fällig.
- (8) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
- (9) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

§ 16 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten. Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung (insbesondere in Anstellungsverträgen der Geschäftsführer) im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

§ 18 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, anwaltliche Beratung auch im Zusammenhang mit Konzessionsübertragungsvertrag, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 6.500,- übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.